Der sächsische Erzähler,

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Kgl. Amtshauptmannschaft, der Kgl. Schulinspection u. des Kgl. Hauptsteueramtes zu Bautzen, sowie des Kgl. Amtsgerichtes und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Nachbestellungen auf den „sächsischen Erzähler" für den Monat **September** werden zu dem Preise von **50** Pf. in der Expedition dieses Blattes, sowie von unseren Zeitungsboten angenommen. **Inserate** finden vortheilhafte Verbreitung. **Die Expedition des „sächsischen Erzählers".**

Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen des Gasthofsbesitzers Andreas Carl Kaufer in Bischofswerda eingetragene Grundstück, das sogenannte Stadtgut, Cat.-Nr. 120D, Folium 1300 des Grundbuchs für Bischofswerda, Nr. 476 und 477 des Flurbuchs, Abtheilung B, welches auf 39,630 Mark geschätzt ist, soll an unterzeichneter Amtsstelle zwangsweise versteigert werden und ist

der 6. September 1886,
Vormittags 10 Uhr,
als **Versteigerungstermin,**

sowie

der 13. September 1886,
Vormittags 11 Uhr,

als Termin zu **Verkündung des Vertheilungsplans** anberaumt worden.

Eine Uebersicht der auf dem Grundstücke lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Bischofswerda, am 3. Juli 1886.

Königliches Amtsgericht.
Küchler.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Cigarrenfabrikanten Carl Adolph Ebert in Bischofswerda wird heute am 19. August 1886, Vormittags 8½ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rendant a. D. Wilhelm **Haubt** in Bischofswerda wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 22. September 1886 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 7. October 1886, Vormittags 10 Uhr,

— vor dem unterzeichneten Gerichte, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 22. September 1886 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Bischofswerda.
(gez.) **Küchler,** Amtsrichter.
Veröffentlicht:
Schaffrath,
Gerichtsschreiber.

Dienstag, den 31. August 1886, Nachmittags 3 Uhr,
sollen **im Amtsgerichtshofe hier** ein Instrument (Flügel) versteigert werden.

Königliches Amtsgericht Bischofswerda, am 25. August 1886.
Appelt, Ger.-Vollz.

Es wird hierdurch wiederholt bekannt gemacht, daß das **Räumen der Abtritts- und Abfuhrgruben,** sowie **das Abfahren der Jauche** in hiesiger Stadt in der Zeit vom 1. April bis 30. September **nur von 12 Uhr Mitternachts bis 7 Uhr Morgens,** und in der Zeit vom 1. October bis 31. März **nur von 12 Uhr Mitternachts bis 9 Uhr Morgens** vorgenommen werden darf, und daß Zuwiderhandlungen dagegen in Gemäßheit § 366 unter 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu Sechzig Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen werden geahndet werden.

Stadtrath Bischofswerda, den 20. August 1886.
Sing.

Zur Uebernahme des Postens eines **Nachtwächters** geeignete und geneigte Personen können sich bis zum 14. September d. J. beim unterzeichneten Stadtrath anmelden.

Stadtrath Bischofswerda, den 27. August 1886.
Sing.

Freitag, den 3. September 1886, von 8 Uhr Vormittags an,
Versteigerung einer Parthie **Scheit- und Stockholz, Wellig** in Wellen und Langhaufen und **Stangen** auf dem Butterberg.
Versammlung am Eingange in die Butterbergwaldung von der ehemaligen Försterei aus.

Stadtrath Bischofswerda, am 26. August 1886.
Sing.

Bekanntmachung.

Laut einer von der obersten Schulbehörde im Einverständniß mit dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium ergangenen Entscheidung ist von nun ab dem Religionsunterricht in den evangelisch-lutherischen Schulen des Landes der Text der fünf Hauptstücke in derjenigen Fassung zu Grund zu legen, welche von der deutschen evangelischen Kirchenconferenz als die möglichst korrekte anerkannt worden ist.

Dieser fortan maßgebende Text ist in die 67. Auflage der offiziellen Ausgabe des Lutherischen Katechismus aufgenommen worden. Das Verzeichniß der deshalb sich nothwendig machenden Textveränderungen ist der 3. Auflage der Schriftchen [illegible] Dadurch nun von den Lehrern solche Textfassungen gebraucht werden können, die bei [illegible] Unterricht gebraucht werden können, so [illegible] [illegible] Lehrer [illegible] ein Exemplar der [illegible]

Bautzen, am 24. August 1886.

Der Königliche Superintendent.